

Informationen zum neuem Kollektivvertrag Metallindustrie.

Der Kollektivvertrag wurde am 26.11.2016 mit fast einem Jahr Verspätung unterzeichnet. Der Vertrag wurde diesmal von allen 3 großen nationalen Gewerkschaften unterzeichnet und auch der ASGB wird diesen so schnell wie möglich bestätigen.

Neuerungen.

1. Entlohnung

Die Entlohnung erfolgt in Zukunft auf Basis der Entlohnung des Vorjahres und wird jährlich anhand der Inflation „ISTAT“ berechnet.

Basis Entlohnung 1 Januar 2015.

Kategorie	Entlohnung
1	1.297,81 Euro
2	1.432,58 Euro
3	1.588,63 Euro
3 Super	1.622,96 Euro
4	1.657,28 Euro
5	1.774,89 Euro
5 Super	1.902,42 Euro
6	2.040,98 Euro
7	2.278,56 Euro
8	2.333,17 Euro

- Die Entlohnung für das Jahr 2016 entspricht jener des Jahres 2015.
- Ab den Jahr 2017 wird eine Lohnerhöhung auf Basis der Inflation erfolgen. Die Lohnerhöhung wird wie folgt berechnet: Grundlohn des Vorjahres + Inflation = neuer Grundlohn. Zu beachten ist, dass die Energiepreise nicht berücksichtigt werden.
- Die Lohnerhöhung für das Jahr 2017 erfolgt auf Basis eines Mittelwertes der Jahre 2015 und 2016.
- Die Erhöhungen der TrASFerta errechnen sich auf der gleichen Grundlage wie der Grundgehalt.
- Die Lohnerhöhungen können persönlichen Lohnelementen verrechenbar sein, außer diese Lohnelemente sind als nicht verrechenbar gekennzeichnet.
- Mit März 2017 wird jeder Beschäftigte eine Einmalige Zahlung von 80,00 Euro erhalten, diese ist als Entschädigung für die Vertragslose Zeit zu verstehen.
- Mit 1 Januar 2017 müssen die Arbeitgeber Benefits in Wert von 100,00 Euro zu Verfügung stellen. Im Jahr 2018 wird dieser auf 150,00 Euro erhöht, 2019 200,00 Euro.
Wie die Handhabung erfolgt ist noch genau zu klären.

2. Zusatzrentenfond

Ab den ersten Juni 2017, ist der Arbeitgeber verpflichtet 2% in den Zusatzrentenfond einzuzahlen, sofern der Arbeitnehmer mindestens 1,2% selber einzahlt. Zu klären ist ob dies auch für den Laborfond oder sonstige lokale Fonds gilt, da nur vom COMETA gesprochen wird. Der COMETA ist der nationale Zusatzrentenfond der Metallindustrie.

3. Gesundheitsfond

Ab 1. Oktober 2017 ist jeder Arbeitnehmer im nationalen Gesundheitsfond Meta-Salute eingetragen, außer er teilt schriftlich mit, daß er diesen nicht beitreten will.

Der Beitrag zu diesen Fond beträgt 156,00 Euro und geht voll zu Lasten des Arbeitgebers. Mit versichert sind auch zu Lasten lebende Familienangehörige. Ebenfalls versichern können sich Familienmitglieder die nicht zu Lasten lebend sind, diese müssen den selben Betrag einzahlen. Sollten in Betrieben bereits Gesundheitsfonds bestehen, so müssen diese an die Leistungen des Meta Salute angepasst werden, wobei der Betrieb mindestens 156,00 Euro einzahlen muss.

4. Trasferta

Der Betrieb ist verpflichtet das Mittagessen zu bezahlen, sollte der Arbeitnehmer mehr als 20 km von seinem Arbeitsplatz tätig sein.

Übernachtungen müssen bezahlt werden, sollte der Arbeitnehmer nicht innerhalb 22:00 Uhr zu Hause sein.

5. Versetzungen

- Arbeitnehmer die älter sind als 52 und Arbeitnehmerinnen die älter sind als 48 dürfen nicht in andere Betriebsstätten versetzt werden.
- Versetzungen innerhalb von einen Radius von 25 km können erfolgen, auch für die oben genannten Personengruppen

6. Langzeitstundenkonto

Es soll ein Modell erstellt werden, das es Arbeitnehmern ermöglicht, Freistellungen und Überstunden auf ein Langzeitstundenkonto zu verschieben, um damit einen möglichen früheren Renteneintritt zu ermöglichen.